

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Herausgeber: | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Band: | 18 (1902) |
| Heft: | 42 |
| Rubrik: | Arbeits- und Lieferungsübertragungen |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Elektrische Sernftalbahn. Das Initiativkomitee für die Sernftalbahn verzichtet in seinem neuen Konzessionsbegehrten auf die Wasserrechtskonzeßion am Sernft, wodurch diese Kraft für andere Zwecke frei und wieder zur Verfügung des Landes gestellt wird. Für den elektrischen Bahnbetrieb ist nämlich die der Firma Weberei Sernft gehörende noch unbenuzte Kraft am Unterlauf des Mühlbaches in Aussicht genommen, welche von den Experten als durchaus genügend taxiert wird. Das Initiativkomitee ist bereit im Besitz von verbindlichen Bauofferten; sie bewegen sich um 1,600,000 Fr. Ingenieur Keller glaubt, mit anderthalb Millionen auszukommen, während Herr Dinkelmann eine Bausumme von 1,700,000 Fr. annimmt. Nimmt man das Mittel von 1,600,000 Fr. an, so stehen dieser Summe erst 750,000 Fr. gegenüber, nämlich eine halbe Million, die vom Kanton bereits bewilligt ist, sowie 250,000 Fr. als Subvention der Gemeinden und Industriellen des Sernftals. Mehr ist von letzterer Seite kaum zu verlangen. Es bleiben somit noch 850,000 Fr. ungedeckt. Dafür sind vom Komitee in Aussicht genommen: ein Obligationenkапital von 300,000 Fr., Aktienkapital ersten Ranges 300,000 Fr., Aktienkapital zweiten Ranges 250,000 Fr. Ans Obligationenkапital sind bisher Fr. 100,000, ebensoviel ans Aktienkapital gezeichnet. Den Posten Aktien zweiten Ranges sollte nun der Kanton übernehmen. Die Experten, die der Regierungsrat mit der Prüfung der Vorlage betraut hat, sind durchaus der Ansicht, daß der Betrieb von Anfang an nicht nur seine Kosten decke, sondern daß auch die Verzinsung des Obligationenkапitals gesichert erscheine. Bei einer Entwicklung des Verkehrs dürfte auch in absehbarer Zeit eine bescheidene Verzinsung des Aktienkapitals möglich werden. Diese beruhigenden Zusicherungen bedeutender schweizerischer Fachmänner, die viel Erfahrung auf dem Gebiete der Nebenbahnen besitzen, haben den Regierungsrat dazu gebracht, dem Landrat und der Landsgemeinde zu beantragen, die gewünschte Nachsubvention sei zu bewilligen.

Persorgung der Stadt Basel mit elektrischer Kraft und Licht. Der „Schweizer. Handels-Ztg.“ wird aus Basel geschrieben:

Als Novum verlautet in dieser Frage, daß von einer hiesigen Baufirma den Behörden ein neues definitives Projekt unterbreitet worden ist, das die Ausnützung der Wasserkräfte des Rheines an der Aльbeck bezeichnen soll und auf eine Leistung von 12,000 PS berechnet ist. Gegenüber den bisherigen Projekten einer Anlage in Birrfelden oder Kaiserstugt habe dasselbe den Vorteil, daß das geplante Elektrizitätswerk in den Basler Stadtbann zu liegen kommen würde und die Stadt Basel das ganze Unternehmen in ihrer Hand hätte. Jedoch sollen diese Anlagekosten sich höher stellen, als wie solche für die genannten Konkurrenzprojekte veranschlagt worden sind. An kompetenter Stelle sei auch eine Strömung vorhanden, welche einer Verständigung mit den Rheinfelder Kraftwerken behufs Erstellung eines zweiten Elektrizitätswerkes in Rheinfelden nicht abgeneigt sei, in der Meinung, wenn später die daselbst der Stadt Basel zu Gebote stehende Kraft nicht mehr ausreichen würde, auf das Birrfelder oder Augster Projekt zurückzugreifen wäre.

Das Aльbeck Projekt soll noch im Laufe dieses Monats im Basler Ingenieur- und Architektenverein zur Diskussion kommen. Bis all' die vorstehenden Fragen ausgeregist sind, wäre die Stadt Basel gegenwärtig in

der Lage, mit dem Werke in Wangen a. A. einen günstigen mehrjährigen Pachtvertrag abzuschließen. Aber auch in diesem Punkte geht die Frage der Versorgung der Stadt Basel mit elektrischer Kraft nicht vorwärts.

Elektrizitätswerk Wynau. (rd.-Korr.) In der ganzen Langenthalerchaft von Wynau bis hinauf nach Eriswil herrscht große Missstimmung gegen die Leitung des Wynauer Elektrizitätswerkes, weil vorletzen Dienstag schon wieder eine stündige totale Betriebsstörung vorgekommen ist, innert wenigen Wochen nun schon die dritte derartige Katastrophe. Die Abonnenten, namentlich die Kraftabnehmer verlangen energisch, daß das Werk die nötigen Vorkehrungen treffe, um seine Verpflichtungen in Zukunft besser zu erfüllen.

Elektrizitätswerk Dürrenroth. (rd.-Korr.) Die geplanten Unterhandlungen der Gemeinde Dürrenroth (Unter-Emmental) mit dem Elektrizitätswerk Wynau behufs Lieferung von elektrischer Energie sind vorderhand verschoben worden, weil einflussreiche Gemeindepfleger mit dem Plan an die Öffentlichkeit traten, ein eigenes Elektrizitätswerk zu erstellen und zu diesem Zwecke die bisher leider brach gelegenen bedeutenden Wasserkräfte des eigentlichen Dorfbaches und des zum Teil zur Speisung der Feuerwehr ebenfalls durch das Dorf geleiteten Flühbaches auszubeuten, die beide ein ganz bedeutendes Gefälle nebst reichlicher konstanter Wassermenge aufweisen und mit Leichtigkeit und billig rationell gefaßt werden könnten. Studien sind in dieser neuen Frage bereits dem Abschluß nahe, da Private im Stile schon vorgearbeitet haben.

Nenerungen an elektrischen Lampen. Einen neuen elektrischen Glühkörper stellt man nach Patent Nr. 134,756 dadurch her, daß der aus einem Gemisch von Erdern oder dergl., Metalloxyden und einer zur Reduktion der Metalloxyde erforderlichen Menge Kohle erhaltenen Glühkörper durch den elektrischen Strom erhitzt wird. Hierbei werden die Metalloxyde reduziert und die anfänglich als Leiter dienende Kohle verbraunt. — Ein Verfahren zur Herstellung elektrischer Lampen mit eingeschlossenem, dampf- oder gasförmigem, leuchtendem Leiter ist Gegenstand des Patentes Nr. 135,010. Nach diesem Verfahren wird die Lampe bei gleichzeitigem Hindurchleiten eines elektrischen Stromes bis nach dem Verschwinden des Lichtbogens ausgepumpt, wodurch die Dämpfe oder Gase gereinigt werden und der Widerstand des Leiters sich verringert. — Die Verminderung der Anlaßspannung bei den eben genannten elektrischen Lampen mit leuchtendem, gas- oder dampfförmigen Leiter erreicht man nach einem ebenfalls patentierten Verfahren dadurch, daß man Elemente der Schwefelgruppe oder Phosphor oder deren Metallverbindungen in die Lampe bringt. (Aus der Technischen Korrespondenz von Rich. Büders in Görlitz.)

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Ausschließlich Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Lieferung der T-Träger für das Schulhaus an der Kernstraße Zürich an J. Schöch u. Co. in Zürich.

Schulhaus an der Kernstraße Zürich. Die Errichtung der Kalksteinpostamente und des Quaderunterbaus an die Bägersteinbruchgesellschaft und die Hartlandsteinarbeiten an R. Hardmeier in Oggiono.

Die Errichtung der Brücke über die Dolderbahn Zürich in der verlängerten Carmenstraße an C. Diener in Zürich V.

Die zürcherische Baudirektion wurde ermächtigt, die Lieferung einer etwa dreizehn Tonnen schweren Dampfstrahlenwalze mit Compoundmaschine der Firma Kling u. Co. in Zürich-Wollishofen zu übertragen; die Strahlenwalze wird der Oberaufsicht des kantonalen Heiztechnikers unterstellt, der auch für geeignete Unterbringung Anweisung erteilt.

Ausbesserungsarbeiten an der großen Schwelle an der Matte in Bern. Sämtliche Arbeiten an Fr. Bürgi, Baumeister in Bern.

Die Mobiliarlieferung zum Brunnmatt-Schulhaus in Bern an Anler, G. Bärtschi, Giger & Hofer, Hörlé & Prochaska, Marx, Christoph Müller, Müller-Häberli, Ryser, Schmitter, Straub, Stuchi, Walther, Wenger, Welti & Trachsler, Bingg, alle in Bern.

Kanalisation Bern. Kanal an der Seminarstrasse an J. Weber, Unternehmer, Bern; Kanal Murstrasse-Thunstrasse an Baur u. Leutenecker, Baugeschäft, Bern.

Auf- und Umbau des Schulhauses Oberuster. Sämtliche Stein- hauerarbeiten an Hch. Schlumpf, Baumeister, Uster.

Wasserversorgung Nebstein. Der Bau des neuen Reservoirs in armiertem Beton an Mailart u. Co. in Zürich. A.

Erweiterung der Hydrantenanlage mit Trinkwasserversorgung in Altenrhein (Rheintal). Sämtliche Arbeiten und Lieferungen an C. Frei in Rorschach.

Neue Uhr im Schulhaussärrchen Landiswyl. Turmuhr mit Stunden- und Halbstunden-Schlagwerk an J. G. Baer, Grozuhrmacher, Sumiswald (Emmental), Nachfolger von Edm. Wirth.

Schulhausneubau Braden (Graubünden). Maurerarbeiten an Baunternehmer J. Bettinaglio in Chur; Zimmerarbeit an Schreinemeister Philipp Gerber in Braden.

Kampf zwischen elektrischer und Gas- Beleuchtung.

Hofrat Prof. Dr. Hans Bunte von der technischen Hochschule in Karlsruhe äußert sich, wie die „Zeitschrift des Verbandes der Kesselüberwachungsvereine“ mitteilt, zu dieser höchst interessanten Frage nach „Kraft und Licht“ etwa wie folgt:

Trotz der rasch steigenden Verwendung der Elektrizität für Beleuchtungs Zwecke ist die Zahl unserer Gasanstalten in stetem Wachstum begriffen, und gleichzeitig erhöht sich mit jedem Jahre die Gasproduktion. Die Erläuterung für diese Erscheinung ist höchst einfach: Das Gasglühlicht ist heute die weitaus billigste Lichtquelle, es stellt sich nicht nur um das fünffache billiger als die Edison'sche elektrische Glühlampe, sondern es ist sogar wesentlich billiger als das Petroleumlicht. Das elektrische Licht dagegen ist bisher immer noch ein Luxuslicht, das Licht des vornehmen Mannes gewesen. Die Ursache hierfür liegt darin, daß die Gasbeleuchtung in den letzten 15 Jahren eine riesige Vervollkommenung erfahren hat. Der Übergang von der offenen Gasflamme zum Gasglühlicht durch die Erfindung Auers, durch welche der Verbrauch einer Gasflamme, auf gleiche Helligkeit bezogen, auf den fünften Teil des Gasverbrauches der offenen Gasflamme bezogen wurde, hat nicht nur eine bedeutende Ersparnis an Gas zur Folge gehabt, sondern auch trotz des weit geringeren Gasverbrauchs die Leuchtkraft der Flamme außerordentlich erhöht. Die Auer'sche Erfindung des Gasglühlichts bedeutet daher eine überaus wichtige Vervollkommenung der Gasbeleuchtung und einen Markstein auf dem Gebiete der Beleuchtungstechnik. Seit der Verwendung der seltenen Erden zur Herstellung von Glühlörpern für die Gasbeleuchtung hat das Gasglühlicht dauernd mehr oder minder wichtige Vervollkommenungen erfahren, durch die es in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit und namentlich seine Billigkeit heute allen vorhandenen Beleuchtungsarten weit überlegen ist. Dazu kommt, daß das Gas auch als Heizstoff und Antriebskraft eine immer größere Verwendung findet. Was aber das Gasglühlicht gegenüber dem elektrischen Licht für den kleinen Mann noch besonders wertvoll macht, ist der Umstand, daß ihm die Gasflamme nicht nur zur Beleuchtung dient, sondern in gewissem Maße auch Wärmequelle ist, während das elektrische Licht bekanntlich kaltes Licht ist. Einer allgemeinen Einführung des elektrischen Lichtes wird bei dem gegenwärtigen Stand der Elektrotechnik auch noch die Tatsache hindernd im Wege sein, daß der elektrische Strom sich wirtschaftlich rentabel nur auf eine Strecke von 30 km weiterleiten läßt, da mit der Zunahme der Entfernung die Leitungskosten außerordentlich ins Gewicht fallen. Es ist daher zu erwarten, daß selbst bei der weitgehendsten Ver-

besserung der elektrischen Beleuchtung das Gaslicht als Lichtquelle seine Bedeutung niemals verlieren wird, sondern daß vielmehr in Zukunft beiden Beleuchtungsarten, sowohl dem Gasglühlicht wie auch dem elektrischen Licht, in gleichem Maß die Aufgabe zufallen wird, das Lichtbedürfnis der Menschheit zu befriedigen.

Zum Kapitel „Konventionalbuße“.

(Einge sandt.)

Ein nicht zu unterschätzender Punkt in den Lieferungsverträgen der Bauhandwerker ist heutzutage die hohe Konventionalbuße.

Wie ein Damokles Schwert hängt gewöhnlich dieser Passus über dem Haupt des ängstlichen Unternehmers, jedoch in tausend Fällen wird er es kaum ein einziges Mal zu spüren bekommen, es sei denn, daß der betreffende Lieferant in gar zu offenkundiger Weise an die Gutmütigkeit des Bauherrn appelliert und ihm dadurch bedeutenden Schaden mit seinen Verspätungen zufügt; doch auch hier ist dann die Konventionalbuße wohl nie in ihrer ganzen Strenge gehandhabt worden.

Weil nun diese Buße im Allgemeinen blos auf dem Papier existiert und in Wirklichkeit aus begreiflichen Gründen nie zur Anwendung kommt, achten viele Handwerker kaum darauf und unterschreiben jeden Vertrag ohne Zaudern.

Doch, daß mit des Schicksals Mächten, kein ewiger Bund zu flechten ist, mag uns folgendes Beispiel illustrieren.

Ein reicher Fabrikant der Ostschweiz baute innert zirka Jahresfrist für sich unter Führung eines Architekten eine Villa, welche so zirka Fr. 80,000 gefestet haben mag. Glücklich war jeder Unternehmer, der an dieser Villa einen Brocken wegbekam; jedoch nicht weniger lange Gesichter gab es, als bei der Abrechnung den Leuten klar gemacht wurde, daß der Bauherr laut Vertrag berechtigt sei, Konventionalbuße abzuziehen. Tatsächlich wurden auch jedem mir bekannten Unternehmer zirka 5—10 % an der Lieferungssumme abgezogen — nota bene — ohne daß der Herr nachweisen konnte, daß ihm durch die kleinen Verzögerungen ein Schaden entstanden wäre, oder daß der Fortgang der Arbeiten sonst ein Verzug erlitten hätte.

Ein Teil der Handwerker ließ sich nun den Abzug, wenn auch „murrend“ gefallen, aus Rücksicht zum Architekten, wie sie sagten, oder um sich das zukünftige Geschäft mit dem Bauherrn nicht zu verderben. Andere wissen jedoch, daß das heute verdiente Brot sauer verdientes Brot ist und fühlen nebenbei das Unwidrige und Ungerechte eines solchen Abzuges; sie wollen deshalb auf ein solches Anerbieten nicht eintreten, umso mehr, da sie die Überzeugung haben, in der Hauptsache prompt geliefert zu haben. Dieselben stehen nun vor der Frage, wie stellen sich unsere loyalen Rechtsgezege zu solchen, faktisch unrechtmäßigen Abzügen? und bitten alle Leser, welche über solche Fragen Erfahrung oder Rechtskenntnis besitzen, diese hier im Interesse der Gesamtheit mitteilen zu wollen. Durch gegenseitige Aufklärung gewinnt jeder und wären wir jedermann für Rat und Wiss dankbar.

Wenn Volk und Staat Schritte tun, um das Lotteriewesen, das Rößlispiel, den unlauteren Wettkampf zu einzuschränken, um den Bürger vor Schaden zu behüten, so sollte man glauben, daß der Handwerker auch gegen Ausbeutungen vorstehender Art geschützt werden könne. Das Dasein des Handwerkers ist durch die unheilvolle Baukrisis während der letzten Jahre auf alle Fälle nicht auf Rosen gebettet.